

# Nutzungsvertrag

## über die Benutzung des Gemeindesaals in Ahlen

---

Zwischen  
der Gemeinde Uttenweiler, Hauptstraße 14, 88524 Uttenweiler

und

wird aufgrund des Benutzungsantrags vom ... am ... für die Veranstaltung ... folgender Vertrag geschlossen:

### §1

Die Gemeinde Uttenweiler überlässt dem Veranstalter zur Durchführung o.g. Veranstaltung den Gemeindesaal im Rahmen der geltenden Benutzungs- und Entgeltordnung.

### §2

Neben dem Saal stellt die Gemeinde dem Veranstalter nachfolgend aufgeführte Einrichtungen zur Verfügung:

Gemeindesaal			
Küche			
Ausschank			
Getränkelager			

Die Gemeinde überlässt die Räume und Einrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Beim Aufbau ist der Bestuhlungsplan unbedingt einzuhalten. Es dürfen nicht mehr als 140 Personen in die Halle gelassen werden. Die Gemeinde behält sich Kontrollen vor und kann bei Nichteinhaltung der zulässigen Besucherzahl die Durchführung der Veranstaltung untersagen.

### §3

Der Gemeindesaal wird dem Veranstalter auf seine Gefahr hin überlassen. Er ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Verkehrssicherheit erforderlich sind. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die dem Veranstalter oder Dritten entstehen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen frei. Es wird anheimgestellt, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

#### **§4**

Bei öffentlichen Veranstaltungen gelten die Vorschriften des Gaststättengesetzes (Gestattung).

#### **§5**

Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass ein Verbandskasten bzw. Erste-Hilfe-Material während der gesamten Veranstaltung vorhanden ist.

#### **§6**

Der Veranstalter hat sich mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit der Ortsvorsteherin in Verbindung zu setzen, wegen Absprache der jeweiligen Veranstaltung.

#### **§7**

Laut dem am 01.03.2010 in Kraft getretenen Alkoholverkaufsverbotsgesetz dürfen alkoholische Getränke nur in der Weise angeboten und vermarktet werden, die geeignet ist, den Alkoholmissbrauch oder übermäßigen Alkoholkonsum zu minimieren.

Als Schank- oder Speisewirtschaft darf außerhalb der für den Gemeindesaal geltenden Sperrzeit zum alsbaldigen Verzehr oder Verbrauch nur Getränke (Flaschenbier, alkoholfreie Getränke), zubereitete Speisen sowie Tabak- oder Süßwaren, die in der Gemeindehalle angeboten werden, an jedermann über die Straße abgegeben werden (sogen. Gassenschank).

#### **§8**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

Uttenweiler, den ...

Unterschrift Bürgerservice  
Gemeinde Uttenweiler

Unterschrift Veranstalter

Eine Abschrift dieses Vertrags erhalten:

- ( ) Gemeinde Uttenweiler
- ( ) Veranstalter
- ( ) Hausmeister
- ( ) Feuerwehr